VERORDNUNG (EWG) Nr. 3589/73 DES RATES

vom 28. Dezember 1973

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich verpflichtet, jährlich ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifstelle ex 73.02 E I in Höhe von 3000 Tonnen zu eröffnen.

Nach Artikel 39 der Beitrittsakte sind die neuen Mitgliedstaaten verpflichtet, für die betreffende Ware am 1. Januar 1974 die erste Annäherung der Zollsätze ihrer Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs vorzunehmen. Daher muß von diesem Zeitpunkt an während des Kontingentszeitraums der Bedarf dieser Mitgliedstaaten an Einfuhren aus dritten Ländern im Rahmen des betreffenden Zollkontingents gedeckt werden. Die von den neuen Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Zollkontingents anzuwendenden Zollsätze müssen den diesbezüglichen Bestimmungen der Beitrittsakte entsprechen.

Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausschöpfung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung dieser Ware weitmöglichst berücksichtigt wird, sollte diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf vorgenommen werden, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für das betreffende Kontingentsjahr zu berechnen ist.

Die verfügbaren statistischen Angaben über die Einfuhren der neuen Mitgliedstaaten aus dritten Ländern, denen auf Grund einer anderen Präferenzregelung keine gleichwertige Zollpräferenz zugute gekommen ist, beziehen sich jedoch nur auf das Jahr 1972 und die ersten Monate von 1973. Im Jahre 1972 verteilen sich die von der Gemeinschaft insgesamt getätigten Einfuhren dieser Waren prozentual auf die einzelnen Mitgliedstaaten wie nachstehend angegeben. Nach den jüngsten Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten für das Jahr 1973, die im übrigen durch die statistischen Einfuhrangaben für die ersten Monate bestätigt werden, würden sich nachstehende Prozentsätze ergeben:

	1972	1973
Benelux	1,36	1,30
Dänemark	1,16	0,96
Deutschland	68,13	69,81
Frankreich	6,13	5,23
Irland	0,01	0,01
Italien	8,49	8,73
Vereinigtes Königreich	14,72	13,96

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und der voraussichtlichen Entwicklung der Marktlage für Ferrochrom im Jahr 1974 ergibt sich annähernd folgende prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge:

Benelux	6,66
Dänemark	0,34
Deutschland	6,17
Frankreich	0,34
Irland	0,01
Italien	84,14
Vereinigtes Königreich	3,34

Da es sich um ein Zollkontingent mit einer verhältnismäßig geringen Kontingentsmenge handelt, kann in diesem Fall ein Verfahren zur Ausschöpfung vorgesehen werden, das auf einer einzigen Aufteilung beruht, ohne daß dadurch der Gemeinschaftscharakter dieses Zollkontingents berührt würde. Diese Aufteilung könnte somit nach den in der vorstehenden Tabelle angegebenen Prozentsätzen vorgenommen werden.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1974 wird in der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 3 000 Tonnen für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifstelle ex 73.02 E I eröffnet.

(2) Die Einfuhren dieser Ware, die bereits nach einer anderen, von bestimmten Mitgliedstaaten — vor allem im Rahmen von Freihandelsabkommen — gewährten Zollpräferenzregelung Zollfreiheit genießen, werden nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

(3) Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt.

(4) Die neuen Mitgliedstaaten wenden im Rahmen dieses Zollkontingents Zollsätze an, die nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Beitrittsakte berechnet sind.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Gemeinschaftszollkontingent wird wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Benelux	170 Tonnen,
Dänemark	10 Tonnen,
Deutschland	185 Tonnen,
Frankreich	10 Tonnen,
Irland	1 Tonne,
Italien	2 524 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	100 Tonnen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(2) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Ware festgestellt, die bei der Zollstelle zwecks Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Dezember 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ove GULDBERG